

führt worden, um deutsche Unternehmungen vor Beherrschung durch ausländisches Kapital zu schützen, und führen daher auch den Namen Schutzaktien. Sie können aber in der Hand rücksichtsloser Verwaltungen recht bedenkliche Mittel werden, um den Inhabern solcher Vorzugsaktien gegenüber den anderen Aktionären Vorteile zuzuwenden, die mit der Gerechtigkeit nicht mehr vereinbart werden können.

*Wenn das in unserem Falle geschehen wäre* (was wiederum aus der Erwähnung der Übergabe solcher Vorzugsaktien noch nicht sicher ist), so wäre selbstverständlich den ungerechterweise geschädigten Inhabern der Stammaktien durch einen Beschuß der Generalversammlung *Schadloshaltung zu sichern*. Dazu wären ja die Inhaber der Vorzugsaktien, die eben durch diese die Majorität in der Hand haben, *leicht imstande*. Falls nur ein Teil der Inhaber dieser Vorzugsaktien zu einem solchen Beschuß zu haben wäre, könnte allerdings nach den Regeln über Restitution bei einer Schädigung, die durch Mitwirkung mehrerer erfolgt ist, eine *restitutio in solidum* für die sich ergeben, die durch ihre Zustimmung zu dem ungerechten Beschuß Ursache der ganzen Schädigung geworden sind, jetzt aber, weil sie die anderen Urheber des ungerechten Beschlusses nicht zur Wiedergutmachung bringen können, selbst für den ganzen Schaden haften müßten. Damit dürfte auch in dieser Frage, die sich aus der Erwähnung der Vorzugsaktien ergibt, das Notwendige gesagt sein.

Linz.

Dr. Josef Grosam.

**(Beschränkungen der Fähigkeit zur Erlangung gewisser Ämter von seiten entlassener Religiosen mit zeitlichen Gelübden.)** Basilius, der als ausgezeichneter Kenner der lateinischen Sprache seit mehreren Jahren als Professor am kleinen Seminar seiner Heimatkirche tätig war, tritt in eine Ordensgenossenschaft ein. Nachdem er schon über mehrere Jahre hinaus die einfache Profess mit zeitlichen Gelübden abgelegt hatte, ward er aus der Genossenschaft entlassen. Gerne hätte der Ordinarius seiner Heimatkirche diesem ausgezeichneten Latinisten den früher innegehabten Lehrstuhl am kleinen Seminar wieder überwiesen; allein wie den Bestimmungen des can. 648 gerecht bleiben, der doch ausdrücklich sagt, die Einschränkungen hinsichtlich der Befähigung zu gewissen Ämtern, wie z. B. zu einer Professorenstelle am großen oder kleinen Seminar, träfen auch entlassene Religiosen mit zeitlichen Gelübden? Schließlich wird Basilius von neuem zum Lateinprofessor am kleinen Seminar ernannt, ohne daß eine weitere Dispens eingeholt wird. Es fragt sich nun: Wäre nicht eine eigene Dispens notwendig gewesen?

Zuerst ist nötig, den Standpunkt unseres Falles klar darzulegen. Die Entlassung aus einer religiösen Genossenschaft (di-

missio), wenn es sich um Religiosen handelt, die nur zeitliche Gelübde abgelegt haben, bewirkt, daß jenes Band, welches kirchenrechtlich den Gelobenden an die Ordensgenossenschaft knüpfte, auch gegen den Willen des Religiosen vor Ablauf der gesetzlichen Frist vollständig gelöst wird. Von der Entlassung im Sinne des Kodex unterscheidet man die „dispensatio“ oder *Dispens* von den Ordensgelübden, sowie die *Nichtzulassung* des Religiosen zur Erneuerung seiner zeitlichen Gelübde nach Ablauf derselben: Tatsächlich hört auch in dieser Weise jede Zugehörigkeit zur religiösen Genossenschaft auf. Die Formen selbst sind jedoch durchaus voneinander verschieden. Im Falle der *Dispens* nämlich ist rechtlich die Annahme derselben durch den Religiosen die notwendige Voraussetzung aller juridischen Folgen, die sich aus ihr ergeben. Die soeben gezeichnete *Dispens* von den Gelübden wird auch *Säkularisation* (*saecularisatio*) des Religiosen genannt, und obwohl sie sich, nach den Andeutungen des Kodex (vgl. can. 641, § 1), auf die ewigen sowohl als auf die zeitlichen Gelübde beziehen kann, so ist doch ein Unterschied in den strafartigen Folgen beider zu verzeichnen. Handelt es sich um die Säkularisation im Sinne der *Dispens* von den ewigen Gelübden, so treten jene Beschränkungen der Fähigkeit zur Erlangung gewisser Ämter, von denen im can. 642, § 1 ausführlich die Rede ist, sofort in Wirksamkeit: Ausschluß vom Erwerb einer Pfründe an einer Basilika oder Kathedralkirche; Ausschluß von jedweder Lehrtätigkeit und irgend einem Amt an kleinen oder großen Seminarien und sogar an einfachen Kollegien, wenn in denselben Kandidaten zum Priesterstand herangebildet werden u. s. w. Handelt es sich hingegen um die Säkularisation im Sinne der *Dispens* von zeitlichen Gelübden, dann kommt § 2 desselben Kanons in Betracht, der lautet: „Haec valent quoque de iis qui vota temporaria . . . ediderunt et ab eisdem dispensati fuerunt, si per sex integros annos eisdem ligati fuerint.“ Es ist sehr klar: § 2 enthält eine *bedeutende Milderung* der Bestimmungen des Kanons gegenüber § 1.

Die *Wichtigkeit* dieses Unterschiedes wird ganz deutlich, wenn wir uns die entsprechenden Gesetzesbestimmungen über die entlassenen Religiosen (*dimissi*) vergegenwärtigen. Handelt es sich um entlassene Ordensleute mit ewigen Gelübden, die nun *durch keine Gelübde mehr gebunden sind*, so unterstehen sie der Bestimmung des can. 672, § 2, der einfachhin die Beschränkungen des can. 642 (§ 1) auf sie anwendet. Handelt es sich aber um entlassene Religiosen *mit zeitlichen Gelübden*, so stellt can. 648 fest, daß auch immer *ipso facto Dispens* von den Gelübden erteilt wird, und die Bestimmung hinsichtlich der Beschränkungen ihrer Fähigkeit zu gewissen Ämtern (can. 642) auf sie Anwendung findet. Hat nun diese Anwendung zu gesche-

hen nach § 1 oder nach § 2 dieses Kanons? Das eben sagt der Gesetzgeber nicht. Hier liegt die Schwierigkeit und gehen die Meinungen auseinander.

Einige Autoren, wir nennen *P. Vermeersch* (Ep. I, n. 762), *Palombo* (de dimiss. relig., n. 210), *Tabera* (Comment. pro relig. 1931, p. 374), betonen, daß zu Gunsten der entlassenen Religiosen mit einfachen Gelübden die gleiche Milderung wie für die *dispensati a votis temporariis* besteht; das ist, die Sanktionen treten erst dann ein, wenn es sich um entlassene Religiosen handelt, deren Gelübde sechs volle Jahre gedauert haben. Andere Autoren hingegen erwähnen eine solche Milderung nicht, oder verneinen sie sogar tatsächlich; z. B. *P. Fanfani* (de jure relig. 2 ed. n. 516, c; 488), *Pejska* (jus can. relig., pag. 191), *Prümmer* (man. jur. can. 5 ed. q. 258, 5), *Eichmann* (Das Prozeßrecht, p. 272) u. a.<sup>1)</sup> Grund dafür ist wohl der, daß im neuen Gesetzbuch *kein Unterschied* gemacht wird zwischen Sanktionen, die für entlassene Religiosen mit ewigen Gelübden gelten (can. 672, § 2) und solchen gegen entlassene Religiosen mit zeitlichen Gelübden (can. 648). In beiden Fällen verweist der Gesetzgeber in gleicher Weise auf can. 642 ohne irgend welche Einschränkung. Hätte aber der Gesetzgeber im *zweiten* Falle lediglich den § 2 im Auge gehabt, so sollte er dies wenigstens andeuten, um so mehr, als der Leser in Ermangelung eines speziellen Hinweises naturgemäß sofort an § 1 denken mußte. Dieses naturgemäße Heranziehen des § 1 ist nun auch ohne Zweifel *das einzige Richtige*, wenn es sich um entlassene Religiosen handelt, die von den ewigen Gelübden entbunden wurden (can. 672, § 2). Warum dann (theoretisch gesprochen) ohne weiteres, im *zweiten* Falle, wo entlassene Religiosen mit zeitlichen Gelübden in Frage kommen, den § 2 anrufen? Der Gesetzgeber drückt sich doch gerade so aus wie im *ersten* Falle und sagt nirgends, er lasse die Milderung des § 2 eintreten. Allerdings liegt in der Natur der Sache selbst kein zwingender Grund, sich für die eine oder die andere Meinung zu entscheiden: Alles hängt hier lediglich von der *positiven Meinung des Gesetzgebers* ab.

Geben wir nun aber der *Praxis das Wort*. Ohne der Theorie zu nahe zu treten, dürfen wir praktisch der Ansicht sein, daß die mildere Meinung (von *Vermeersch*, *Palombo*, *Tabera* vertreten) eine genügende Wahrscheinlichkeit für sich habe und es ermögliche, auf den bekannten Rechtssatz zurückzugreifen: „*In poenis benignior interpretatio est facienda*.“ Sollte der Gesetzgeber dennoch es *strenger* gemeint haben, so ist immerhin anzunehmen, er werde auf irgend eine Weise durch authentische

<sup>1)</sup> Verf. dieses vertritt in seinen Institut. canonicae<sup>2</sup> (n. 206, c) ebenfalls den *gleichen theoretischen Standpunkt*.

Erklärung dies seinerseits kund tun. Solange aber eine derartige Erklärung nicht vorliegt, glauben wir uns berechtigt, den vorgelegten Fall, *quoad praxim*, in folgender Weise lösen zu dürfen:

1º Falls Basilius zur Zeit der Entlassung aus der religiösen Genossenschaft noch nicht *Majorist* (wenigstens Subdiakon) war, hat er keine der vom Gesetzgeber im can. 642 vorgesehenen Sanktionen inkurriert (vgl. in meinen Institut. can. 2, S. 341, Note 2).

2º War aber Basilius im Augenblick seiner Entlassung schon *Majorist*, hatte jedoch *noch keine sechs vollen Jahre* die zeitlichen Gelübde abgelegt (und das trifft im vorliegenden Fall zu), so erlitt er *nicht sicher* die im can. 642 enthaltenen Beschränkungen. Folglich durfte der Ortsordinarius auf Grund der soeben angeführten praktischen Normen und kraft des can. 15: „*Leges . . . in dubio juris non urgent*“, den Basilius wieder in dessen früheres Amt einsetzen, wenn er es für gut hielt.

3º In keinem dieser Fälle, m. E., war es nötig, höherorts eine Dispens einzuholen.

Rom. (S. Alfonso).

P. J. B. Raus, C. Ss. R.

**(Die Frage nach der Gültigkeit eines Noviziates und der darauffolgenden Profess.)** Maximilla, Novizin in einer weiblichen Kongregation mit einfachen ewigen Gelübden, erkrankte im zehnten Monate ihres Noviziates und mußte einer schweren Operation unterworfen werden. Da die Operation im Noviziats-hause selbst nicht vorgenommen werden konnte, wurde Maximilla mit Einwilligung aller in Betracht kommenden Faktoren in das allgemeine Krankenhaus des Noviziatsortes transportiert, welches sie erst nach Ablauf von vollen 37 Tagen verlassen konnte. Sie kehrte in das Noviziats-haus zurück, wo sie, nachdem ihr die Generaloberin nach Rücksprache mit dem Ordinariate für vierzehn Tage Dispens erteilt hatte, die übrigen 23 Tage ihres auswärtigen Aufenthaltes nachholen mußte, worauf sie anstandslos zur ersten Profess zugelassen wurde. Sind das Noviziat und die Profess der Maximilla gültig?

Der angeführte Kasus bereitet weder irgendwelche Schwierigkeiten noch läßt er einen ernsten und begründeten Zweifel über die auf die Gültigkeit des Noviziates und der ersten Profess sich beziehenden Vorschriften des neuen Kodex aufkommen. Nach can. 556, § 1, ist das Noviziatsjahr unterbrochen, so daß es unbedingt vom neuen begonnen werden muß, sobald der Novize über dreißig Tage, im Zusammenhange oder getrennt, außerhalb des Noviziates zugebracht hat ohne Unterschied des Grundes; selbst dann ist das Noviziatsjahr unterbrochen, wenn der Novize aus einem Noviziats-hause in ein anderes derselben religiö-